

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Urtheile beifügen mit „denn.“ — „Der Soldat ist ein Ungar; denn er trägt blaue enge Hosen, Tschismen u. s. w., wie die Ungarn.“

Hierauf lehre ich die Beziehung nur allgemein ausdrücken mit „Kleidung“ und die Uebereinstimmung als Grund bezeichnen mit „nach.“ — „Nach seiner Kleidung — oder — Seiner Kleidung nach — ist der Soldat ein Ungar.“ — „Zucker und Salz sind gleich; denn beide sind weiß.“ Oder, die Beziehung wird nur allgemein mit „Farbe“ angedeutet: „Zucker und Salz sind gleich der Farbe nach. Beide sind verschieden; denn der Zucker ist süß und das Salz ist sauer.“ Oder — mit bloß allgemeiner Angabe der Beziehung „Geschmack:“ — „Zucker und Salz sind verschieden dem Geschmacke nach.“

§. 141.

L a u t.

Soll der Schüler den Inhalt eines Dokumentes als Grund einer Aussage erkennen und würdigen können, so muß er zuvor über das Entstehen, Wesen und über die Kraft und Wirksamkeit der verschiedenen Dokumente als: Gesetze, Anordnungen der Obrigkeiten, Testamente, Verträge u. s. w. belehret werden. Dieß geschieht durch Vergegenwärtigung und anschauliche Darstellung konkreter Fälle mittelst natürlicher Geberde. Ist diese Belehrung vorausgeschickt, so stelle man einen Satz auf, der sich auf den Inhalt eines solchen Dokumentes gründet, z. B. „Unser Institut erhält 100 fl.“ — bringe dem Schüler den Inhalt des betreffenden Dokumentes zum Bewußtsein; zeige, daß das ausgesprochene Urtheil mit diesem Inhalte übereinstimme; führe den Inhalt — Wortlaut — des Dokumentes als Grund des Urtheiles an und lasse ihn als solchen bezeichnen mit „denn so lautet.“ „Unser Institut erhält 100 fl.; denn so lautet das Testament des Kaufmannes.“

Durch die Frage, ob das ausgesprochene Urtheil (Unser Institut erhält 100 fl.) wahr sei, veranlasse man den Schüler, das betreffende Dokument als Grund anzugeben; hebe abermals die Uebereinstimmung jenes Urtheils mit dem Inhalte des Dokumentes hervor; stelle das Dokument nachahmend dar etwa durch Vorweisung der flachen Hand; deute darauf mit dem Finger hin, als wollte man den Inhalt desselben als Beleg anführen, und lehre es als Grund bezeichnen mit „l a u t“ statt mit „denn so lautet.“ „Wie viel erhält das Institut? 100 fl. Ist dieß wahr? Ja. Wie lautet das Testament? Das Testament lautet: Das Taubstummen-Institut soll 100 fl.